



Entwurf

Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 2021¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014²

Art. 19 Abs. 3

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 19

1a. Abschnitt: Regulierung der Vermittlertätigkeit

Art. 19a Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse eines oder mehrerer Versicherer gegen Entschädigung Versicherten den Beitritt zu einem Versicherer vorschlagen oder ermöglichen.

Art. 19b Vereinbarung zwischen Versicherern

¹ Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:

- a. die Telefonwerbung;
- b. der Verzicht auf Leistungen der Call-Center;

¹ BBI 2021 1478

² SR 832.12

- c. das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;
- d. die Ausbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
- e. die Einschränkung der Entschädigung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
- f. die Erstellung und die Unterzeichnung von Beratungsprotokollen.

² Auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–f betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.

³ Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärten Regelungen fest.

Art. 38a Massnahmen bei Missachtung der Regulierung
 der Vermittlertätigkeit

Missachtet ein Versicherer eine nach Artikel 19b Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die Aufsichtsbehörde ihm für die Dauer von höchstens einem Jahr:

- a. die Entschädigung von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern verbieten, an die er nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist;
- b. eine Einschränkung seiner Kosten für das Akquirieren neuer Versicherter anordnen.

Art. 54 Abs. 3 Bst. h und 4

³ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- h. eine Widerhandlung gegen einen nach Artikel 19b Absatz 3 festgelegten Verstoß begeht.

⁴ Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b–f und h fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

2. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004³

Art. 31a Regulierung der Vermittlertätigkeit im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung

¹ Die Versicherungsunternehmen können im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:

- a. die Telefonwerbung;
- b. der Verzicht auf Leistungen der Call-Center;
- c. das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;
- d. die Ausbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
- e. die Einschränkung der Entschädigung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
- f. die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen.

² Auf Gesuch von Versicherungsunternehmen, die zusammen mindestens 66 Prozent der Prämien der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–f betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherungsunternehmen verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.

³ Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärten Regelungen fest.

⁴ Die Vorschriften zum Missbrauchsschutz bleiben vorbehalten.

Art. 38 Abs. 2

² Missachtet ein Versicherungsunternehmen eine nach Artikel 31a Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die FINMA die Genehmigung von Tarifen verweigern, die Anpassung von bestehenden Tarifen verfügen und sichernde Massnahmen nach Artikel 51 ergreifen.

Art. 86 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung eine Widerhandlung gegen einen nach Artikel 31a Absatz 3 festgelegten Verstoß begeht.

² Wer in den Fällen nach den Absätzen 1 und 1^{bis} fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

³ SR 961.01

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.